

4

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

Köln-Marienburg. 03.03.1989/sr  
Lindenallee 13-17

An die  
Mitglieder und stellvertretenden  
Mitglieder des

- a) Ausschusses für Umweltschutz  
und Raumordnung (federführend)
- b) Ausschusses für Kommunalpolitik  
(mitberatend)
- c) Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
(mitberatend)

Aktenzeichen: NW 8/14-05  
Umdruck C 4575  
Ruf (02 21) 3771 1 Durchwahl 37 71 2 76  
Fernschreiber 8 882617

des Landtags Nordrhein-Westfalen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE  <b>ZUSCHRIFT</b> <b>10/2548</b>
---

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03. März 1989 zum

Gesetz über den Lippeverband  
(Lippeverbandsgesetz - Lippe VG -),  
Drucksache 10/3918

Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur  
(Verbandsgesetz Eifel-Rur VG -),  
Drucksache 10/3919

Gesetz über die Emschergenossenschaft  
(Emschergenossenschaftsgesetz - Emscher GG -),  
Drucksache 10/3920

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften  
über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr  
(Ruhrverbändegesetz),  
Drucksache 10/3971

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluß an die Anhörung über die o.a. Gesetzentwürfe übermitteln wir Ihnen nachstehend unsere vorläufige Stellungnahme zu diesen Gesetzentwürfen in schriftlicher Form. Wir behalten uns eine abschließende Stellungnahme vor, da uns bei der vorgegebenen kurzen Frist zur Stellungnahme eine eingehende Vorbereitung, insbesondere die Einschaltung der Beschlußgremien der kommunalen Spitzenverbände, verständlicherweise nicht möglich war.

...

Im einzelnen möchten wir nachstehend auf die Entwürfe der Wasserverbandsgesetze allgemein (I) und speziell auf den geplanten Wasserverband Eifel-Rur (II) eingehen. Zum Fragenkreis der Mitbestimmung in den Wasserverbandsgesetzen verweisen wir auf die gesonderten Stellungnahmen der einzelnen kommunalen Spitzenverbände.

## I. Zu den Entwürfen der Wasserverbandsgesetze allgemein

### 1. Vertretung der Landwirtschaftskammern in der Verbandsversammlung

Wir schlagen vor, die §§ 12 Abs. 4 Lippe VG, 12 Abs. 4 Eifel-Rur VG und 12 Abs. 4 Ruhrverbände-gesetz zu streichen und die §§ 15 Abs. 7 Lippe VG, 15 Abs. 7 Eifel-Rur VG und 24 Abs. 7 Ruhrverbände-gesetz dahin zu ergänzen, daß ein Vertreter der jeweiligen Landwirtschaftskammer an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnimmt.

Die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Vorschriften über den Widerspruchsausschuß müßten entsprechend angepaßt werden.

#### Begründung:

Die stimmberechtigte Mitwirkung in der Verbandsversammlung sollte Verbandsmitgliedern vorbehalten sein. Dem Interesse der Landwirtschaft an einer Einbeziehung ihrer speziellen Belange wird durch beratende Mitwirkung ausreichend Rechnung getragen.

### 2. Gebührenbefreiungsregelung

Die §§ 39 Lippe VG, 39 Eifel-Rur VG und 38 Emscher GG sollten wie § 46 Ruhrverbände-gesetz gefaßt werden.

#### Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum (einige) große Wasserverbände bessergestellt werden sollen als kommunale Gebietskörperschaften und andere Träger öffentlicher Aufgaben.

Die etwa für Vermessungsarbeiten anfallenden Kosten sind Kosten der Arbeit des Verbandes.

## II. Entwurf eines Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur

### 1. Zum Gesetzentwurf als Ganzem

Die zwangsweise Bildung eines Wasserverbandes Eifel-Rur wird von uns abgelehnt.

#### Begründung:

In dem betroffenen Raum sind sehr weit gediehene und vom Regierungspräsidenten in Köln mitgetragene Bemühungen, freiwillig zu einem größeren Zusammenschluß zu kommen, allein durch das Eingreifen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gestoppt worden. Zwar war die vorgesehene Lösung nicht so weitgehend, wie

die jetzt im Gesetz vorgesehene; sie wäre aber im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Aufgaben durchaus ausreichend gewesen. Der Vorschlag der Landesregierung mißachtet den Grundsatz der Freiwilligkeit organisatorischer Maßnahmen im Selbstverwaltungsbereich.

Entgegen der im Gesetzentwurf genannten Zielsetzung führt der Verband wegen der fortbestehenden Zuständigkeit des Erftverbandes für die Grundwasserbeobachtung nicht zu einer einheitlichen Zuständigkeitswahrnehmung bei den wasserwirtschaftlichen Aufgaben.

Die Bildung von besonderen Verwaltungsträgern für einzelne Fachaufgaben widerspricht eklatant den Zielen der Funktionalreform.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesvorhabens bestehen vor allem im Hinblick auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes ernstliche verfassungsrechtliche Bedenken. Hierzu liegen kontroverse rechtswissenschaftliche Gutachten vor.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereitet gegenwärtig den Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vor, mit dem die Wasserverbandsordnung von 1937 abgelöst werden soll. Es liegt ein Referentenentwurf vor, zu dem bereits eine erste Anhörung u.a. der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene stattgefunden hat. Auf der Grundlage eines neuen Bundesgesetzes könnten die von der Landesregierung mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele ohne gesetzgeberische Maßnahmen des Landes erreicht werden.

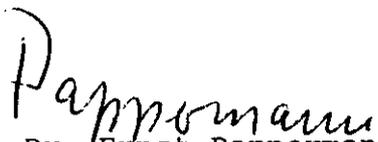
## 2. Vorbereitender Ausschuß (Artikel 2)

Für den Fall, daß trotz unserer Ablehnung das Gesetzesvorhaben weiter verfolgt wird, halten wir eine - möglicherweise am Vorbild von § 16 Abs. 1 orientierte - kommunale Beteiligung im Vorbereitungsausschuß für unabdingbar.

### Begründung:

Die dem vorbereitenden Ausschuß nach Art. 2 Abs. 2 möglichen grundsätzlichen Weichenstellungen berühren in so erheblichem Maße auch kommunale Interessen, daß eine unmittelbare kommunale Beteiligung gewährleistet sein muß.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Ernst Pappermann  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Adalbert Leidinger  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen



Dr. Peter Michael Mombaur  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund